Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0101(COD)

26.9.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene
(COM(2025)0186 – C10-0069/2025 – 2025/0101(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Alessandro Ciriani

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene
(COM(2025)0186 – C10-0069/2025 – 2025/0101(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0186),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0069/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

– nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Unterausschusses Menschenrechte,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, ***die*** folgenden ***Umstände sind*** gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; ***oder*** die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.	(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, ***es ist einer der*** folgenden ***Fälle*** gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor***, es sei denn, die Bedrohung beschränkt sich auf ein konkretes geografisches Gebiet und die Zivilperson kann in einem anderen Teil des Landes wirksam geschützt werden***; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen***, die sich auf die Grundrechte und Grundfreiheiten auswirken und für die Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland relevant sind***; die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, muss ein klarer und koordinierter Mechanismus geschaffen werden, um zu bestimmen, wann ein Bewerberland für den Beitritt zur Union nicht mehr als sicheres Herkunftsland gelten sollte. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Kommission regelmäßige und objektive Bewertungen der maßgeblichen Umstände vornehmen und den Mitgliedstaaten gegebenenfalls im Wege einer förmlichen Mitteilung ihre Feststellungen übermitteln. Diese Mitteilung sollte öffentlich zugänglich sein und überall in der EU einheitliche Auswirkungen ab einem bestimmten Datum haben.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik	(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik

und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ***ratifiziert***. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ***unterzeichnet***. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da ***jedoch*** in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen	(16) Da in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen,

Anerkennungsquoten zeigen, ***sollten*** diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	***kann daraus geschlussfolgert werden, dass*** diese Länder ***die Kriterien erfüllen, um*** auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt ***zu*** werden. ***Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, andere Drittstaaten auf nationaler Ebene als sichere Herkunftsländer zu bestimmen, sowie der möglichen künftigen Bestimmung weiterer Drittstaaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene im Rahmen künftiger Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1348.***

Or. en

Begründung

Um der Union und ihren Mitgliedstaaten weiterhin Flexibilität zu ermöglichen, um auf sich verändernde Umstände zu reagieren, sollte klargestellt werden, dass die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene weder die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, andere Drittstaaten auf nationaler Ebene als sicher einzustufen oder diesen Status beizubehalten, noch die künftige Aufnahme weiterer Drittstaaten in die Unionsliste ausschließt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel ***41*** Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch und flexibel auf Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge	(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel ***42*** Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch und flexibel auf Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge

solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und glaubwürdigeren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen.	solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und glaubwürdigeren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Länder, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn, einer der folgenden Umstände ***ist gegeben***:	„(1) Die Länder, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn, einer der folgenden Umstände ***trifft auf sie zu***:

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder	a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor**,**

innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;	***es sei denn, die Bedrohung beschränkt sich auf ein konkretes geografisches Gebiet und die Zivilperson kann in einem anderen Teil des Landes wirksam geschützt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) angesichts des Vorgehens ***des*** Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen;	b) angesichts des Vorgehens ***dieses*** Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen***, die sich auf die Grundrechte und Grundfreiheiten auswirken und für die Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland nach Artikel 61 relevant sind***;

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission prüft regelmäßig, ob einer der unter den Buchstaben a, b oder c angeführten Umstände auf ein Bewerberland für den Beitritt zur Union zutrifft. In diesem Fall übermittelt sie den Mitgliedstaaten eine förmliche Mitteilung, in der sie den Zeitpunkt angibt, ab dem der betreffende Staat auf Unionsebene nicht mehr als sicheres Herkunftsland gilt.

Or. en

Begründung

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und für Rechtssicherheit zu sorgen, muss ein klarer und koordinierter Mechanismus geschaffen werden, um zu bestimmen, wann ein Bewerberland für den Beitritt zur Union nicht mehr als sicheres Herkunftsland gelten sollte oder wann es nach Aussetzung dieses Status wieder als solches gelten kann.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten auch dann eine förmliche Mitteilung, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die unter den Buchstaben a, b oder c angeführten Umstände nicht mehr gegeben sind. In solchen Fällen kann das Land auf Unionsebene wieder als sicheres Herkunftsland bestimmt werden, wobei dies ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

Or. en

Begründung

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und für Rechtssicherheit zu sorgen, muss ein klarer und koordinierter Mechanismus geschaffen werden, um zu bestimmen, wann ein Bewerberland für den Beitritt zur Union nicht mehr als sicheres Herkunftsland gelten sollte oder wann es nach Aussetzung dieses Status wieder als solches gelten kann.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 79 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe b gelten im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren ***Drittstaats*** gemäß den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU und des Konzepts des sicheren ***Herkunftslands*** gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) .../... [zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348].“	„Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe b gelten im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren ***Herkunftslands*** gemäß den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU und des Konzepts des sicheren ***Drittstaats*** gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) .../... [zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348].“

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag stellt einen strategischen und notwendigen Schritt auf dem Weg zur operativen Stärkung der EU im Bereich Asyl und Migration dar, da er darauf abzielt, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands zu stärken, u. a. im Wege einer Liste sicherer Herkunftsdrittländer auf Unionsebene und Förderung der Anwendung einiger Bestimmungen des Asyl- und Migrationspakets, insbesondere derjenigen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU („Asylverfahrensverordnung“), die nunmehr für Juni 2026 geplant sind.

In dem Vorschlag für eine Verordnung werden die Länder, die den Status als sicheres Bewerberland erworben haben, nebst einem potenziellen Beitrittsland als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene benannt, es wird eine Liste weiterer Länder erstellt (siehe Anhang II), die als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene erachtet werden, und es wird nicht nur die Möglichkeit vorgezogen, sichere Herkunftsländer unter Ausnahme bestimmter Teile ihrer Hoheitsgebiete oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen zu bestimmen, womit die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität auf nationaler Ebene erhalten, sondern auch die Möglichkeit, Anträge von Antragstellern, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen, bei dem der Anteil der Entscheidungen über die Gewährung internationalen Schutzes auf EU-Ebene 20 % oder weniger beträgt, im Verfahren an der Grenze oder im beschleunigten Verfahren zu bearbeiten.

In einem sich rasch wandelnden geopolitischen Umfeld und Migrationskontext hat die EU entschlossen einen Paradigmenwechsel bei der Steuerung der Migrationsströme vollzogen und schafft schrittweise die unwirksamen Konzepte früherer Modelle ab. Diese neue politische und regulatorische Ausrichtung beruht auf einer strukturierteren und pragmatischeren Vision, die besser auf die dringlichen Sicherheits-, Effizienz- und Solidaritätsanforderungen ausgerichtet ist, und zeigt die eindeutige Absicht, der Union gemeinsame, geeignete und rechtlich solide Werkzeuge an die Hand zu geben, damit die Migrationsherausforderungen sicher und nachhaltig unter uneingeschränkter Achtung der Grundprinzipien des Unionsrechts angegangen werden können. Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der EU anerkannt wurden, einschließlich des Asylrechts und des Schutzes vor Zurückweisung nach den Artikeln 18 und 19.

Der Kommissionsvorschlag wird daher begrüßt, und sein strategischer Wert wird zur Kenntnis genommen, da er die frühzeitigere Anwendung der dringlichsten operativen Bestimmungen des Pakets ermöglicht und so die Fähigkeit der EU und der Mitgliedstaaten stärkt, kurzfristig tätig zu werden.

Begründung für diese Verkürzung des ursprünglichen Zeitrahmens ist, dass verhindert werden muss, dass die EU und die Mitgliedstaaten bis Juni 2026 nicht über angemessene Instrumente verfügen, da der Migrationsdruck und die Herausforderungen im Zusammenhang mit Rückführungen, Grenzmanagement und Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz rasche, wirksame Antworten erfordern. In diesem Rahmen sollte der Vorschlag für eine Verordnung betrachtet werden, da er darauf ausgerichtet ist, die praktische Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands zu konsolidieren, das als Hauptinstrument für die

Förderung und Beschleunigung der Prüfung der vermutlich unbegründeten Anträge gedacht ist und eine wirksamere, fundierte Verwaltung des europäischen Asylsystems garantieren soll. Angesichts dieser Umstände muss der Vorschlag unbedingt möglichst umgehend geprüft und angenommen werden, ohne dass es zu Verzögerungen kommt, die seine Wirksamkeit untergraben würden.
Wie bereits erläutert, werden in dem Vorschlag Bewerberländer und ein potenzieller Kandidat für die EU-Mitgliedschaft (Kosovo) sowie sechs weitere Länder (Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien) als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt. Nach der Asylverfahrensverordnung wird die Prüfung eines Antrags beschleunigt und innerhalb von höchstens drei Monaten abgeschlossen, wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, aus einem sicheren Herkunftsland kommt. Außerdem kann ein Mitgliedstaat, wenn dem Antragsteller noch nicht die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet wurde, den Antrag im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze prüfen.

Daher wird die Entscheidung der Kommission, in die Liste der sicheren Herkunftsländer diejenigen aufzunehmen, die den Status als Bewerberland oder potenzieller Kandidat für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union haben, befürwortet. Diese Entscheidung ist richtig und steht im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen, da sie nicht nur auf einer automatischen Annahme beruht, sondern vielmehr auf einer technischen Analyse unter Einbeziehung sämtlicher Interessenträger, durchgeführt von der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA). Im Zuge dieser Analyse wurden die rechtliche und institutionelle Lage sowie die Lage der Grundrechte in den einzelnen Ländern unabhängig von der jeweiligen Phase des Beitrittsprozesses eingehend bewertet.

Als Kriterien wurden die Kriterien gemäß der Anerkennungsverordnung (EU 2024/1347) und der Asylverfahrensverordnung selbst herangezogen, etwa die Prüfung des Nichtvorhandenseins von systematischer Verfolgung, ernsthaften Schäden und strukturellen Menschenrechtsverletzungen. Die Bestimmung stützt sich also auf objektive, prüfbare und unionsweit einheitliche Parameter unter uneingeschränkter Einhaltung des Völkerrechts und der Grundprinzipien des Unionsrechts.

Gleichzeitig trägt der Vorschlag der Möglichkeit Rechnung, dass Probleme auftreten könnten, weshalb eine dynamische Überarbeitung der Liste vorgesehen ist, sodass eine entsprechende Bestimmung als sicheres Herkunftsland anhand der Entwicklung der Lage ausgesetzt oder wiedereingesetzt werden kann.
Im Sinne der einheitlichen Anwendung der Verordnung in allen Mitgliedstaaten und einer umfassenderen Rechtssicherheit wird es jedoch als angebracht erachtet, den Wortlaut in gewisser Weise zu ändern, um beispielsweise die Bedingungen, die die Aussetzung begründen, klarzustellen oder ein klares und koordiniertes Verfahren einzurichten, wonach bestimmt wird, wann ein Kandidat für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union nicht als sicheres Herkunftsland bezeichnet oder nach einer Aussetzung wiedereingesetzt werden kann. Daher sollte die Kommission regelmäßig und objektiv die einschlägigen Umstände bewerten und die Mitgliedstaaten förmlich über den Ausgang dieser Bewertungen in Kenntnis setzen. Die entsprechende Mitteilung sollte öffentlich sein und überall in der EU einheitliche Auswirkungen ab einem bestimmten Datum haben.

Ebenso wird die Bestimmung der im Anhang aufgelisteten Länder befürwortet, da diese einen konkreten und notwendigen Schritt auf dem Weg zur Schaffung eines tatsächlich

gemeinschaftlichen, kohärenten und funktionalen europäischen Asylsystems darstellt. Es wird einmal mehr betont, dass jede Bestimmung auf einer transparenten und zugänglichen eingehenden technischen Analyse durch die EUAA beruht, bei der qualifizierte Quellen und in den EU-Verordnungen festgelegte objektive Kriterien herangezogen wurden und die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gemäß den geltenden Bestimmungen mit der Möglichkeit, auf die Quellen zuzugreifen, zur Verfügung gestellt wurde.
Die in die Liste aufgenommenen Länder wurden anhand ihrer Fähigkeit bewertet, strukturell das Vorhandensein von Verfolgung und ernsthaften Schäden sowie das Vorhandensein von Verfahren für Rechtsschutz und institutionellen Schutz zu gewährleisten. Die Sicherheitsvermutung kann jedoch im Einzelfall unter Achtung des Grundsatzes der individuellen Bewertung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf widerlegt werden.

Es sollte hervorgehoben werden, dass die Bestimmung als „sicheres Herkunftsland“ uneingeschränkten Spielraum für die individuelle Bewertung der Anträge und das Recht der einzelnen Antragsteller lässt, die eigene Gefährdung oder das persönliche Risiko nachzuweisen, was im Einklang mit den in den EU-Rechtsvorschriften verankerten Garantien steht. Anders ausgedrückt, wird mit dem Vorschlag nicht der Grundsatz der individuellen Bewertung abgeschafft, sondern er wird vielmehr in ein wirksameres System eingebettet, wodurch das Missbrauchsrisiko gemindert wird und Ressourcen gebündelt auf die komplexesten Fälle und am stärksten gefährdeten Einzelpersonen ausgerichtet werden können, die paradoxerweise derzeit benachteiligt werden. Die Anwendung beschleunigter Verfahren kommt nicht der Verweigerung des Rechts auf Asyl gleich, sondern einer Rationalisierung des Systems, das derzeit überlastet und strukturell träge ist.

Ferner sei herausgestellt, dass die Europäische Kommission die EUAA aufgefordert hatte, die Analyse auf eine beschränkte Anzahl von Ländern zu konzentrieren, die anhand objektiver Kriterien wie einer Anerkennungsquote unter 5 % ausgewählt wurden. Anhand dieser Vorgehensweise konnte eine operative „Shortlist“ erstellt werden, die dazu beitrug, den Prozess rasch in Gang zu setzen. Allerdings ist diese Liste nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass das Prinzip des „sicheren Herkunftslands“ auch auf andere Länder angewandt wird.
Sie bildet einen Ausgangspunkt, der geändert und erweitert werden kann, u. a. angesichts anderer Elemente wie den bereits in den nationalen Listen zahlreicher Mitgliedstaaten enthaltenen Bestimmungen.

Zusammenfassend steht der Vorschlag im vollen Einklang mit der strategischen Vision der Reform des europäischen Asylsystems mit dem Ziel, die frühere Unwirksamkeit zu überwinden und ein Modell zu schaffen, das auf klaren Regeln, der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Sicherheit und Schutz der Grundrechte beruht. Die frühzeitige Annahme der Liste sicherer Herkunftsländer nebst anderen Elementen des Vorschlags stellt nicht nur einen konkreten Schritt auf dem Weg zu einem fundierteren und wirksameren System dar, sondern ist auch ein starkes politisches Zeichen: Die EU ist bereit zu handeln und die Migrationsherausforderungen mit Strenge, Menschlichkeit, Wirksamkeit und Voraussicht anzugehen.
Wird dieser Vorschlag befürwortet, so bedeutet dies eine Entscheidung für ein Europa, das stärker im Einklang mit seinen Werten steht, sicherer und gerechter ist.
Es bedeutet, dass die EU die operativen Lösungen an die Hand bekommt, die sie benötigt, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ebenso zu stärken wie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.